



Richtlinien für die Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland (Investitionsgarantien)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland
Direktinvestitionen Ausland
Allgemeine Informationen
Richtlinien
Neufassung 2004

Die Richtlinien für die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen im Ausland in der Fassung vom 7. Oktober 1993 (BAnz. S. 9589) erhalten folgende Neufassung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Buchst. b) des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004) vom 18. Februar 2004 (BGBI. I S. 230) die folgenden Richtlinien:

I. Zweck und Voraussetzung der Garantien

- Unternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland k\u00f6nnen f\u00fcr Direktinvestitionen im Ausland zur Sicherung gegen politische Risiken im Anlageland, deren \u00dcbernahme f\u00fcr den Unternehmer schwer zumutbar erscheint, Garantien erhalten.
- 2. Die Direktinvestitionen im Ausland müssen förderungswürdig sein und sollen vorzugsweise zur Vertiefung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) zu den Anlageländern beitragen.
- 3. Der Garantienehmer hat die für Kapitalanlagen im Ausland vom Bund und vom Anlageland erlassenen Vorschriften zu beachten, die für Kapitalanlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die in Genehmigungen des Anlagelandes und in Vereinbarungen mit dem Anlageland enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit in dem Zeitpunkt, in dem die Garantie wirksam wird, Umstände gegeben sind, die dem Transfer der Erträge sowie dem Rücktransfer des Gegenwertes der Kapitalanlagen entgegenstehen, wird die Garantie entsprechend eingeschränkt.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Garantie besteht nicht.

II. Gegenstand der Garantien

- 1. Gegenstand der Garantien sind Kapitalanlagen im Ausland. Erträge von Kapitalanlagen können in den Garantieschutz einbezogen werden.
- 2. Kapitalanlagen im Ausland sind Beteiligungen, Kapitalausstattungen von Niederlassungen, beteiligungsähnliche Darlehen und andere vermögenswerte Rechte.
 - a) Eine Beteiligung liegt vor, wenn Kapital, G\u00fcter oder sonstige Leistungen in ein Unternehmen im Ausland gegen Gew\u00e4hrung von Anteilen am Unternehmen unter Einr\u00e4umung von Stimm-, Kontroll- oder Mitspracherechten sowie einer Teilnahme am Ertrag und am Liquidationserl\u00fcs eingebracht werden.
 - b) Als Kapitalausstattung einer Niederlassung ist die Hingabe des einem Stammkapital ähnlichen Dotationskapitals an eine Niederlassung oder Betriebsstätte des Unternehmers anzusehen, dessen Hauptniederlassung ihren Sitz im Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland hat. Für die Niederlassung oder Betriebsstätte ist ein gesonderter Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Dotationskapital wie ein Stammkapital zu behandeln und auszuweisen ist.

- c) Ein Darlehen ist als beteiligungsähnlich anzusehen, wenn es nach seinem Zweck und nach Ausgestaltung seiner Konditionen einer Beteiligung nahe steht.
- d) Vermögenswerte Rechte sind jene Rechtspositionen, die ebenso wie die Kapitalanlagen unter II. Ziff. 2 Buchst. a) bis c) langfristig und mit dem Ziel einer unternehmerischen Tätigkeit

und gegen Geld oder geldwerte Leistungen vorgenommen werden (z. B. Konzessionen, Rechte auf Bezug von Öl oder Gas oder Schuldverschreibungen).

In erster Linie sollen Garantien für Kapitalanlagen in Form von Beteiligungen übernommen werden.

- 3. Erträge sind diejenigen Beträge, die an den Unternehmer auf seine Kapitalanlagen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) bis d) für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile ausgeschüttet oder als Zinsen geleistet werden.
- 4. Gegenstand der Garantien sind ausschließlich neue Kapitalanlagen. Leistungen, die vor der Stellung eines Antrages auf Übernahme einer Garantie erbracht wurden, sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen.

III. Garantiefälle, Umfang der Garantie

- Der Bund haftet für Verluste an der Kapitalanlage oder an deren Erträgen, soweit die Verluste durch folgende politische Ereignisse oder Maßnahmen in dem Anlageland verursacht sind:
 - a) Verstaatlichung, Enteignung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichzusetzen sind (Enteignungsfall);
 - b) Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen, soweit diese Zusagen das Anlageunternehmen berechtigen und in der Garantieerklärung aufgeführt sind (BZ-Fall);
 - c) Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit solchen Ereignissen stehende terroristische Akte (Kriegsfall);
 - d) Zahlungsverbote oder Moratorien (Moratoriumsfall);
 - e) Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers von Beträgen, die zum Zweck des Transfers in die Bundesrepublik Deutschland bei einer zahlungsfähigen Bank eingezahlt wurden (KT Fall).
- 2. Für diese Verluste haftet der Bund,
 - a) wenn durch einen Enteignungsfall in dem Anlageland die Beteiligung als solche, die in eine Forderung umgewandelte Beteiligung, die Forderung aus einem beteiligungsähnlichen Darlehen, das vermögenswerte Recht als solches bzw. die Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder die Forderung auf ausgeschüttete Erträge ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) entzogen wird; dies gilt sinngemäß bei der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte für den Liquidationserlös;
 - b) in Enteignungs- und Kriegsfällen nur, wenn die gesamten Vermögenswerte der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder der Betriebsstätte entzogen oder zerstört werden oder ein so wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder der Betriebsstätte entzogen oder zerstört wird, dass die Projektgesellschaft, die Niederlassung oder die Betriebsstätte auf Dauer ohne Verluste nicht mehr fortgeführt werden kann und infolgedessen die Beteiligung, das Dotationskapital oder das vermögenswerte Recht als verloren anzusehen ist (Totalverlust) oder die

Forderung, in die sich die Beteiligung umgewandelt hat, die Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen, die Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder die Forderung auf die Erträge ganz oder teilweise in keiner Form erfüllt oder beigetrieben werden kann;